Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½5 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 359. Montag den 24. December 1888. 82. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Dienstag, den 25. December, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Neujahrs-Briefverkehr.

Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrs-Briefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten und Drucksachen, deren Bestellung **in Leipzig und in den Vororten von Leipzig durch die Post am 1. Januar künftigen Jahres früh gewünscht wird, bereits vom 26. December ab zur Einlieferung zu bringen.**

Der Absender hat derartige Briefe ꝛc., **welche einzeln durch Postwerthzeichen frankirt sein müssen,** in einen Briefumschlag zu legen, diesen zu verschließen und mit der Aufschrift zu versehen:

„Hierin frankirte Neujahrsbriefe für den Ort.
An das Kaiserliche Postamt 1 in Leipzig."

Solche Umschläge (Packete) mit Neujahrsbriefen ꝛc. können bis einschließlich den 30. December entweder an den Postschaltern abgegeben, oder, soweit es der Umfang gestattet, in die Briefkasten gelegt werden. Am 31. December ist jedoch die Abgabe ausschließlich an den Postschaltern zu bewirken.

Die sämmtlichen, den Umschlägen entnommenen Briefe u. s. w. erhalten seitens des Postamts 1 in Leipzig den Stempel vom 31. December 6—7 Nachm.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Einrichtung sich lediglich **auf die in Leipzig verbleibenden oder nach den Vororten von Leipzig bestimmten Briefe** ꝛc. erstreckt.

Es wird ersucht, von dieser Einrichtung, welche der störenden Masseneinlieferung von Stadtbriefen am Sylvesterabend zu steuern bezweckt und der ordnungsmäßigen Abwickelung des gesteigerten Briefverkehrs beim Jahreswechsel überhaupt zu gut kommt, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Leipzig, 19. December 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Bekanntmachung.

Nachdem unter Genehmigung der Königl. Staatsregierung die Verfassung des hiesigen **Polizeiamtes** eine zum Theil abgeänderte Gestaltung erfahren hat, wird der hierüber von den städtischen Collegien angenommene und von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigte

Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Leipzig vom 20. December 1877

mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen dieses Nachtrags vom 1. Januar 1889 an in Kraft treten.

Leipzig, am 22. December 1888.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Breitschneider.
Ia. 8199/1690. Hentschel.

Nachtrag
zu dem Ortsstatut der Stadt Leipzig vom 20. December 1877.

§. 1.

Für die Verwaltung der Sicherheitspolizei in der Stadt Leipzig besteht neben dem Rathe der Stadt Leipzig eine besondere selbständige Behörde unter der Bezeichnung „Polizeiamt der Stadt Leipzig".

§. 2.

An der Spitze dieser Behörde steht der Polizeidirector, welcher zugleich nach §. 20 des Ortsstatuts der Stadt Leipzig Mitglied des Rathes ist.

Es geht jedoch der Vorsitz im Rathscollegium und die damit verbundene Verantwortlichkeit für die Geschäftsleitung des Rathes im Falle der Behinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister nicht auf den Polizeidirector, sondern auf den ersten besoldeten Stadtrath über.

§. 3.

Die Wahl des Polizeidirectors findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Rathes und der Stadtverordneten statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollegium zusammentreten.

§. 4.

Die Wahl und die Wiederwahl (vergl. §. 22 des Ortsstatuts) des Polizeidirectors bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Königl. Ministerium des Innern.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist das gerachte Ministerium befugt, die erledigte Stelle provisorisch zu besetzen, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde besorgen zu lassen.

§. 5.

Der Polizeidirector leitet und verwaltet die Geschäfte des Polizeiamts, soweit sich nicht aus den nachstehend in §§. 10, 11, 13 enthaltenen Bestimmungen eine Einschränkung hierin ergiebt, allein und unter eigener, selbstständiger Verantwortlichkeit.

§. 6.

Die zur Verwaltung der Sicherheitspolizei erforderlichen Mittel sind aus der Stadtgemeinde zu bestreiten, und hat der Rath, bez. unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stadtverordneten über die Bewilligung dieser Mittel Entschließung zu fassen.

Der Polizeidirector hat daher etwaige hierauf bezügliche Anträge an den Rath zu richten und bleibt er insbesondere der Stadtgemeinde dafür verantwortlich, daß der vom Rath und Stadtverordneten alljährlich festzustellende Haushaltplan, soweit er auf das Polizeiamt Bezug hat, eingehalten werde.

§. 7.

In dem durch die Verwaltung der Sicherheitspolizei der Stadtcasse erwachsenden, aus dem Haushaltplane des Polizeiamts sich ergebenden alljährlichen Aufwande, soweit derselbe nicht durch die in diesem Haushaltplane vorgesehenen Einnahmen gedeckt wird, leistet der Königlich sächsische Staatsfiscus der Stadtcasse einen alljährlichen Beitrag. Dieser Beitrag beträgt ⁷/₁₀ des Gesammtaufwandes an Besoldungen, Bekleidungsgeld und Pensionen für die gesammte Schutzmannschaft (einschließlich der Obermachmeister und Machmeister) und den ersten Theil des übrigen der Stadtcasse verbleibenden Aufwandes.

Aenderungen im Haushaltplan des Polizeiamts, welche eine Erhöhung dieses aus der Staatscasse zu leistenden Betrags zur Folge haben, sind dem Königlichen Ministerium des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

§. 8.

Dem Oberbürgermeister bleibt das Recht gewahrt, auf Beseitigung von Uebelständen im Gebiete der Sicherheitspolizeipflege von Seiten des Polizeiamtes hinzuwirken und deren Abstellung zu erfordern, nöthigenfalls das Einschreiten der staatlichen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Den Beamten des Polizeiamtes gegenüber steht der Oberbürgermeister, unbeschadet jedoch der dem Polizeidirector nach §§. 2 und 5 eingeräumten Stellung und Befugnisse, in dem Verhältnisse eines obersten Vorgesetzten.

§. 9.

Für die Fälle der Behinderung des Polizeidirectors ist vom Rathe ein besoldetes Rathsmitglied im Voraus als Stellvertreter zu bestimmen, unter dessen Verantwortung der erste Polizeirath mit Führung der Geschäfte zu betrauen ist. Die Wahl dieses Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königlichen Ministeriums des Innern, welche einzuholen ist, so oft ein Wechsel in der Person eintritt.

Das zum Stellvertreter des Polizeidirectors zu bestimmende Rathsmitglied, wie auch der erste Polizeirath müssen die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Befähigung zur Erlangung eines selbstständigen Richteramts bildet.

§. 10.

Die Beschlußfassung über folgende Gegenstände, als:

„1) die Erlassung von allgemeinen polizeilichen Regulativen, bezüglich deren nach §. 68 der revidirten Städteordnung die Stadtverordneten gutachtlich zu hören sind,

2) Abänderungen in der Verfassung oder den Dienstanweisungen des Polizeiamts, durch welche Veränderungen in dem für beide festgestellten Haushaltplane herbeigeführt werden,

3) die Anstellung und Beförderung (jedoch mit der in §. 12 gedachten Ausnahme), sowie die Pensionirung, Dienstentlassung, Disciplinarbestrafung und insbesondere Dienstentlassung der etatmäßigen Beamten des Polizeiamtes, soweit die Entschließung hierüber nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 8. Januar 1885, die Rechtsverhältnisse der Gemeinde-Unterbeamten und städtischen Angestellten betreffend, bisher dem Polizei-Collegium vorbehalten war,

4) die Richtigsprechung der Jahresrechnungen der beim Polizeiamt bestehenden sog. Drechslerkasse und der Krankencasse der Prostituirten"

hat vom Polizeidirector nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Oberbürgermeister und dem nach §. 9 als Stellvertreter des Polizeidirectors bestimmten Rathsmitgliede nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung zu erfolgen.

§. 11.

Bei diesen Berathungen führt der Oberbürgermeister den Vorsitz und erfolgt die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit. In den in §. 10 sub 3 gedachten Fällen nimmt bei Behinderung des Oberbürgermeisters der Bürgermeister als dessen Stellvertreter an der Berathung und Beschlußfassung Theil. In den Fällen, in denen es sich um Disciplinarbestrafung, insbesondere Dienstentlassung eines Beamten handelt, ist bei Behinderung des Polizeidirectors, oder des in §. 9 gedachten Stadtraths vom Rathe aus seiner Mitte für den eingetretenen Fall noch ein weiteres Mitglied zu deputiren, damit die Beschlußfassung durch drei Mitglieder erfolgen kann. In den übrigen Fällen genügt bei Behinderung des Oberbürgermeisters, oder des Polizeidirectors, oder des in §. 9 gedachten Stadtrathes zur Beschlußfassung auch das übereinstimmende Votum der beiden Uebrigen.

§. 12.

Die Anstellung der Schutzleute und die Beförderung derselben innerhalb der etatmäßigen Gehaltsclassen kann der Polizeidirector allein verfügen, unter Vorbehalt jedoch der nachträglich noch einzuholenden Zustimmung des Oberbürgermeisters, bez. bei dessen Behinderung des Bürgermeisters und des nach §. 9 als Stellvertreter des Polizeidirectors bestimmten Stadtraths.

§. 13.

Wenn bei Beschlußfassung über einen der in §. 10, insbesondere sub 1 gedachten Gegenstände das Interesse der Staatsverwaltung im Allgemeinen, bez. der Staatscasse, oder aber das Interesse der Universität Leipzig betheiligt erscheinen sollte, so ist in ersterem Falle einem von dem Königlichen Ministerium des Innern zu bestimmenden Beamten der Königl. Amtshauptmannschaft Leipzig, im anderen Falle dem Königl. Universitätsrichter zu Leipzig vor der Ausführung des betreffenden Beschlusses von diesem Kenntniß zu geben und der gedachte Königliche Beamte mit seinen etwaigen gegen den Beschluß geltend zu machenden Bedenken zu hören.

In gleicher Weise ist auch bei polizeilichen Strafvorschriften gegen Studirende der hiesigen Universität nach vom Polizeiamt gefaßter, die Strafe festsetzender Entschließung, aber vor bewirkter Ausfertigung der Strafverfügung dem Königl. Universitätsrichter durch Mittheilung zur Stellung etwaiger besonderer, die Strafsetzung oder die Strafaussetzung betreffender Anträge Gelegenheit zu geben.

§. 14.

Die Durchführung der nach §. 10 in Gemeinschaft mit dem Oberbürgermeister ꝛc. gefaßten Beschlüsse und die unterschriftliche Vollziehung der auf Grund gemeinschaftlicher Beschlüsse erfolgenden Bekanntmachungen des Polizeiamts liegt dem Polizeidirector ob.

§. 15.

Der Polizeidirector ist verpflichtet, über besondere die allgemeine Ruhe und Sicherheit der Stadt berührende Vorkommnisse und darauf bezügliche Wahrnehmungen dem Oberbürgermeister, bez. in dessen Behinderung dem Bürgermeister sofort Nachricht zu geben und nach Befinden mit ihm sich über etwaige gleichzeitig vom Rathe oder gemeinschaftlich von diesem und dem Polizeiamte zu treffende Maßregeln in Einvernehmen zu setzen.

Auch über sonstige wichtigere Vorkommnisse im Geschäftsbereich des Polizeiamtes hat der Polizeidirector dem Oberbürgermeister, bez. in dessen Behinderung dem Bürgermeister durch einen Unterbeamten des Polizeiamts regelmäßig kurze Mittheilung machen zu lassen.

§. 16.

Allgemeine sicherheitspolizeiliche Anordnungen, soweit sie nicht ohnehin nach §. 10 unter Mitwirkung des Oberbürgermeisters beschlossen worden sind, sind alsbald bei ihrer Erlassung vom Polizeiamte dem Rathe, allgemeine wohlfahrtspolizeiliche Anordnungen in gleicher Weise dem Rathe dem Polizeiamte zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Die Competenzverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Polizeiamte der Stadt Leipzig auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei regeln sich nach dem hierüber bestehenden besonderen Regulative vom 12. Juni 1885, bez. nach den später etwa mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern an dessen Stelle tretenden Bestimmungen.

Leipzig, am 13. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. **Die Stadtverordneten.**
(L. S.) Dr. Georgi, Oberbürgermeister. Dr. Schill. Heutschel.

Vorstehender Nachtrag zu dem Ortsstatut der Stadt Leipzig vom 20. December 1877 ist von dem Ministerium des Innern, vorbehältlich der wegen der Mitbenutzung der Staatscasse erforderlichen ständischen Zustimmung bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt worden.

Dresden, am 17. December 1888.

(L. S.) **Ministerium des Innern.**
v. Nostitz-Wallwitz.
1833. II. A. Gebhardt.

Nach Artikel 5 der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission vom 30. December 1884, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, sind

nach dem 31. December 1888

folgende ältere Gewichtsstücke im öffentlichen Verkehr **nicht mehr zulässig:**

a. Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.
b. Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes.
c. Eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen.
d. Eiserne Gewichtsstücke in Cylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche oder mit einer sonstigen Justiereinrichtung, welche der Vorschrift des §. 39 Nr. 3 der Aichordnung vom 27. December 1884 nicht entspricht.
e. Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtseitiger Prismen.
f. Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.
g. Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in cylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in cylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.
h. Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.
i. Cylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, falls bei diesen Stücken die Dimensionsbestimmungen des §. 37 der Aichordnung vom 27. December 1884 nicht eingehalten sind, ferner cylindrische Gewichtsstücke zu ½ Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben.
k. Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Centner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter ½ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf die Bestimmung in §. 369 sub 2 des Reichsstrafgesetzbuches, nach welcher

„Gewerbetreibende, welche sich einer Verletzung der Vorschriften über die Gewichtspolizei schuldig machen, außer mit der Einziehung der vorschriftswidrigen Gewichtsstücke, mit **Geldstrafe bis zu einhundert Mark** oder mit **Haft bis zu vier Wochen** bestraft werden,"

und bemerken hierbei, daß durch entsprechende Revisionen die Befolgung obiger Bestimmung streng von uns controllirt werden wird.

Leipzig, den 19. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 10357. Dr. Georgi. Heunig.

Bekanntmachung.

Nach §. 4 des nachstehend abgedruckten Regulativs der Friedensstiftung sind die Unterstützungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März, zu vertheilen und fordern wir daher Diejenigen, welche um solche Unterstützungen nachsuchen wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 31. Januar 1889 mit den nöthigen Bescheinigungen bei uns einzureichen.

Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1875.

Leipzig, am 6. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativs für die Friedensstiftung der Stadt Leipzig in einigen Puncten unter Zustimmung der Stadtverordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Der Zinsfuß des Stiftungscapitals von 60000 ℳ wird auf 5 Procent jährlich festgesetzt. Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.

§. 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterstützung solcher in Leipzig wohnhafter Invaliden und Angehörigen von Gefallenen oder verstorbener Invaliden aus dem Kriege 1870/71, die einer Hülfe dringend bedürfen.

§. 3. Ueber die Gewährung der Unterstützung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Raths und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.

§. 4. Die Vertheilung der Unterstützungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterstützungen auch außer dieser Zeit nach dem Ermessen der Deputation gewährt werden.

§. 5. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.

§. 6. Abänderungen des Regulativs stehen dem übereinstimmenden Beschlusse des Raths und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Wachter.

Bekanntmachung.

Weihnachts-Packetverkehr.

Bei den hiesigen Postämtern werden am ersten Weihnachtsfeiertage die Packet-Ausgabestellen wie an Wochentagen geöffnet sein.

Leipzig, den 20. December 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Wohnungs-Vermiethung.

Die 2. Etage in dem der Stadtgemeinde gehörigen Grundstück Klostergasse Nr. 4, bestehend aus 1 Vorsaal, 4 Stuben, 2 Kammern, 1 Alkoven, 1 Küche, 1 Speise- und 1 Holzkammer, soll vom 1. April l. J. an gegen einhalbjährliche Kündigung anderweit vermiethet werden.

Miethgesuche sind auf dem Rathhause 1. Etage, Zimmer Nr. 8, anzubringen, woselbst auch über die Vermiethungsbedingungen Auskunft ertheilt wird.

Leipzig, den 15. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6309. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten **Januar, Februar, März 1888** versetzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst worden sind, auch nicht bis zum 31. December a. c. eingelöst werden, sollen **den 1. Februar 1889 und folgende Tage** im Parterre-Locale des Leihhauses öffentlich versteigert werden. Es können daher die in den genannten Monaten versetzten Pfänder nach dem 31. December 1888 und **spätestens am 5. Januar 1889** nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten von 4 Pfennigen von jeder Mark des Darlehns **eingelöst oder nach Befinden erneuert** werden; vom 7. Januar 1889 an, an welchem Tage der Auctionskatalog geschlossen wird, kann **lediglich die Einlösung** derselben unter Mitentrichtung der Auctionskosten von 4 Pfennigen von jeder Mark der **ganzen Forderung** des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis zum **26. Januar 1889,** von welchem Tage ab Auctionspfänder unwiderruflich **weder eingelöst noch erneuert** werden können.

Es hat also vom 28. Januar 1889 an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können dieselben daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösens und Versetzens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungestörten Fortgang.

Leipzig, den 15. December 1888.

Des Raths Deputation für Leihhaus und Sparcasse.

Nutzholzauction.

Freitag, den **4. Januar** 1889, sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem **Mittelwaldschlage** in Abth. 19a des **Burgauer Forstreviers** im sogenannten Leutzscher Holze, **dicht an Leutzsch-Wahrener Fahrwege** in der Nähe des **Bahnhofs Leutzsch**

104 Eichen-Nutzklötze	v. 22—116 cm	Mittenstärke	u. 2—11 m	Länge
90 Buchen- „	„ 21— 40 „	„	„ 3— 7 „	„
77 Rüstern- „	„ 19— 50 „	„	„ 3—15 „	„
21 Linden- „	„ 29— 58 „	„	„ 3—10 „	„
8 Eschen- „	„ 19— 39 „	„	„ 5— 8 „	„
3 Ahorn- „	„ 19— 22 „	„	„ 5— 6 „	„
4 Maßhld.- „	„ 25— 34 „	„	„ 2— 5 „	„
23 Ellern- „	„ 18— 24 „	„	„ 5—10 „	„

und 80 **Stück Schirrhölzer**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 21. December 1888.

Des Raths Forstdeputation.

Productenbörse zu Leipzig.

Wegen der auf die nächsten beiden Dienstage fallenden Feiertage findet in der kommenden gleichwie in der nächstfolgenden Woche die erste Wochenversammlung der Productenbörse bereits **Montags (den 24. bez. 31. December)** statt.

Leipzig, den 18. December 1888.

Der Vorsitzende der 2. Abtheilung des Börsenvorstandes.
F. Schmidt. Biegl, Börsensecretair.

Aufgebot!

Folgende auf den Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

1) Lit. C. Nr. 4178 über 100 Thlr. gleich 300 ℳ — ausgegeben auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 24. März 1851,
2) Lit. D. Nr. 10085 und 24134 über je 100 Thlr. gleich 300 ℳ — ausgegeben auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 24. Mai 1853,

sind laut Verhandlung, d. d. Breslau, den 19. April 1883, in Gemäßheit der §§. 7, 8 der vorgedachten Allerhöchsten Privilegien ausgeloost, jedoch trotz der in den §§. 7 und 10 ebenda vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen bisher nicht zur Einlösung präsentirt worden.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Breslau sollen die oben bezeichneten Prioritäts-Obligationen nunmehr mortificirt werden.

Der bezw. die gegenwärtigen Inhaber derselben werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf

den 27. Februar 1889, Vormittags 11½ Uhr

an Gerichtsstelle, am Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 4, Zimmer Nr. 89 des zweiten Stocks anberaumten Aufgebotstermine seine bezw. ihre Rechte bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und die Prioritäts-Obligationen vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der letzteren erfolgen wird.

Breslau, den 18. Juni 1888.

Königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 24. December.

* Wenn die vom Bundesrathe ernannte Commission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. April 1889, wie es voraussichtlich der Fall sein wird, sich auflösen dürfte, so wird sie damit eine mehr als 14½jährige Thätigkeit abschließen. Die Commission trat zum ersten Male am 16. September 1874 in Berlin zusammen, um ihre Geschäftsordnung festzustellen und ihre Arbeiten einzutheilen. Damals präsidirte ihr der Präsident des Reichsoberhandelsgerichts, Dr. Pape, welcher nahezu 14 Jahre diese seine Stellung mit andauerndem Eifer und der größten Pflichttreue bekleidete. Ein herbes Geschick vergönnte ihm nicht, den Abschluß der Arbeiten zu erleben, an denen er in hervorragendem Maße mitbetheiligt war.

* Die „Kölnische Volkszeitung" meldet aus Berlin, Lieutenant Wißmann sei zur Dienstleistung im Auswärtigen Amt abcommandirt worden.